

11./9. 1914.

Aufhebung der Kapitulationen in der Türkei.

(Telegramm des I. I. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Konstantinopel, 9. September.

Die Regierung hat den Beschluß gefaßt, die Kapitulationen aufzuheben.

Eine Note der Pforte an die auswärtigen Mächte

Konstantinopel, 9. September.

Die Pforte hat den Mächten eine Note überreicht, worin die Aufhebung der Kapitulationen angezeigt wird. Die Note, betreffend die Aufhebung der Kapitulationen, sagt:

Die ottomanische Regierung hatte, von dem Geiste der Gastlichkeit und der Freundschaft gegenüber den Europäern befeelt, die Bestimmungen festgesetzt und den Mächten mitgeteilt, denen die Ausländer unterworfen sein sollten, die des Handels wegen nach dem Orient kommen. Diese Bestimmungen, welche die Regierung aus eigenem Antriebe festgelegt hatte, wurden in der Folge als Privilegien ausgelegt, erhielten durch eine gewisse Formalität ihre Befestigung und Ausdehnung und blieben bis auf unsere Zeit unter der Benennung „Kapitulationen“ bestehen. Diese den modernen Rechtsgrundsätzen und der nationalen Souveränität vollkommen zuwiderlaufenden Privilegien hinderten den Fortschritt und die Entwicklung der Türkei, ließen Mißverständnisse in den Beziehungen mit ausländischen Mächten entstehen und verhinderten die intime Gestaltung dieser Beziehungen. Unter Ueberwindung von Schwierigkeiten verfolgte die ottomanische Regierung ihren Weg der Erneuerung der Reformen weiter, den sie mit dem kaiserlichen Reskript von Gulhane vom Jahre 1839 betreten hatte, und machte sich die Grundsätze der modernen Rechtspflege zu eigen, um einen gerechten Anspruch auf einen Platz in der Völkerfamilie des zivilisierten Europa zu erlangen. Gleichwohl bedeutet die trotz der Kapitulationen erfolgende Teilnahme von Ausländern an der Rechtspflege eine Einschränkung des Gesetzgebungsrechtes, was sich aus der Tatsache ergibt, daß alle Gesetze auf Ausländer nicht anwendbar sind. Ueberdies erwachsen aus der Tatsache, daß der Urheber eines für die Ruhe des Landes gefährlichen Verbrechens nur deshalb nicht verfolgt werden

konnte, weil er ein Ausländer ist, dem Fortschritte der Rechtspflege unüberwindliche Schwierigkeiten. Noch immer waren auf Grund der Kapitulationen die Ausländer in den Türkei von Steuerleistungen befreit. Dies hinderte die Türkei nicht nur daran, für die Durchführung der Reformen Einnahmequellen zu erschließen, sondern es beraubte die Pforte auch der Möglichkeit, ihre ordentlichen Erfordernisse zu befriedigen, ohne zu Anleihen greifen zu müssen. Aus der Unmöglichkeit der Erhöhung der indirekten Steuern ergab sich die Notwendigkeit der Erhöhung der direkten Steuern, also einer Mehrbelastung der ottomanischen Steuerträger. Die gänzliche Steuerfreiheit der Ausländer stellte eine unzulässige Ungerechtigkeit dar und stand im Widerspruch mit der Unabhängigkeit und dem Ansehen der Regierung. Da, als die ottomanische Regierung trotz dieser Schwierigkeiten entschlossen war, die Durchführung der Reformen fortzusetzen, erhöhte der allgemeine Krieg die im Lande bestehenden finanziellen Schwierigkeiten und brachte die Gefahr mit sich, daß die begonnenen oder beschlossenen Reformen ohne Erfolg bleiben könnten. Die Pforte ist überzeugt, daß das einzige Mittel für den Fortschritt der Türkei darin liegt, die Reformen sobald als möglich zur Durchführung zu bringen, und sie ist in gleicher Weise davon überzeugt, daß die Großmächte sie auf diesem Wege ermutigen werden. In dieser Ueberzeugung hat die Pforte den Beschluß gefaßt, vom 1. Oktober 1914 an die Kapitulationen und alle früheren oder späteren Vorrechte und Steuerfreiheiten, welche bisher ein Hindernis für den Fortschritt des Landes bildeten, aufzuheben und für die Beziehungen mit den Mächten die Grundsätze des internationalen öffentlichen Rechtes anzunehmen. Die Note schließt mit der Versicherung, daß die Pforte bei der Aufhebung der Kapitulationen gegenüber keiner Macht von unfreundlichen Absichten geleitet war, sondern lediglich im Sinne der Interessen des ottomanischen Vaterlandes gehandelt hat. Die Pforte sei bereit, Handelsverträge gemäß den Grundsätzen des Völkerrechtes abzuschließen.“